

## **COVID-19-SCHUTZKONZEPT GEMEINDEVERWALTUNG VOLKETSUIL**

### **Kinder- und Jugendarbeit, Hegnauerstrasse 2, 8604 Volketswil**

Dieses Schutzkonzept gilt ab 1. März 2021 bis auf weiteres.

#### **1. Ausgangslage**

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat neue Massnahmen bekannt gegeben, welche im nachstehenden Schutzkonzept ab dem 1. März unter strikter Einhaltung der Verordnung (COVID-19-Verordnung) des Bundes und der Hygienevorschriften des BAG gelten. Mit nachstehendem Schutzkonzept wird die Einhaltung der Vorschriften und Empfehlungen sichergestellt.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende Grundsätze einzuhalten:

#### **Jugendtreffs als soziale Einrichtungen**

Für den Kanton Zürich hatte die Okaj Zürich (Kantonaler Dachverband offene Jugendarbeit) mit der Kantonalen Führungsorganisation KFO ein klares Vorgehen zur Einstufung als soziale Einrichtung erwirkt. Die Jugendarbeitsstellen müssen diese Fragestellung nicht mehr beim Kanton Zürich abklären. Kinder- und Jugendtreffpunkte gelten als "soziale Einrichtungen", wenn eine oder mehrere der unten stehenden Aktivitäten stattfinden:

- niederschwellige Beratung
- non-formale Bildung
- Bewerbungsunterstützung
- Suchtprävention betrieben wird
- Treff - und Austauschmöglichkeiten unter Gleichaltrigen bestehen
- Jugendinformationen rund um Sucht, Gesundheitsförderung, psychische Gesundheit etc. angeboten und verfügbar sind
- Triage und Vermittlung an weitere Beratungsstellen

Die Kantonale Führungsorganisation sagt in ihrer Antwort vom 7. Januar 2021: "Die von Ihnen (...) aufgeführte Aufzählung macht Sinn und hier kann durchaus der Passus des Art. 5, lit. b, Ziff. 2 (soziale Einrichtungen) der Verordnung angewandt werden. Selbstverständlich unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen." (<https://www.okaj.ch/themen/jugend-zeigt-solidaritaet>)

Die Kinder- und Jugendarbeit KJAV erfüllt einige dieser Kriterien und kann deshalb als soziale Einrichtung eingestuft werden.

#### **Zielgruppe:**

Die Aktivitäten der KJAV richten sich an Kinder und Jugendliche der Primarschule bis und mit Jahrgang 2001.

##### *Kinder bis 11 Jahre:*

- Keine Einhaltung von Distanzregeln
- Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachpersonen)

- Maximal 50 Kinder und Jugendliche im Innen- und Aussenraum des Kinder- und Jugendzentrums
- Nur im Sitzen konsumieren in dem dafür bestimmten Raum

*Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren bis 20 Jahre:*

Zusätzlich zu den Regelungen für Kinder bis 11 Jahre:

- Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und den Aussenräumen des Kinder- und Jugendzentrums
- Körperkontakt vermeiden

*Erwachsene:*

- Erwachsene halten 1.5m Abstand untereinander und zu den Kindern und Jugendlichen.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen und den Aussenräumen des Kinder- und Jugendzentrums.

**Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und dürfen die Angebote nicht nutzen!**

Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause bzw. müssen nach Auftreten von Symptomen umgehend nach Hause gehen (Selbst-Isolation; vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»). Die Eltern werden informiert.

Bis das Kind entweder selbständig nach Hause geschickt werden kann oder abgeholt wird, wird es von den restlichen Kindern isoliert. Diejenige Person, welche sich um das Kind kümmert, zieht eine Schutzmaske und Handschuhe an. Die Kinder dürfen die KJAV nicht mehr besuchen bis sie 48h symptomfrei waren. Auch Kinder von kranken Eltern oder Geschwistern dürfen die KJAV nicht besuchen (vgl. Selbst-Isolation; vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»).

**2. Hygiene**

- Beim Eingang ist eine Handhygienestation mit Spender eingerichtet. Jedes Kind benutzt die Station vor der Nutzung des Angebots
- Die Teammitglieder waschen sich regelmässig die Hände und desinfizieren sie
- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder, falls nicht möglich, mindestens einmal pro Tag gereinigt
- Die Räume werden stündlich während mindestens 10 Minuten gelüftet
- Pro WC-Anlage ist nur ein Kind/Jugendlicher zugelassen. Die Eingangstüre zur WC-Anlage wird mit einem Schild «frei»/«besetzt» versehen. Bei einem Wechsel von Gruppen wird die WC-Anlage kurz gereinigt
- Die Räume werden nach Absprache mit der Gemeinde regelmässig desinfiziert. Sensible Kontaktstellen werden von den Teammitgliedern regelmässig, zwingend bei Wechsel von Personen/Gruppen etc., gereinigt
- Es werden nur hygienetechnisch unbedenkliche Spiele herausgegeben. Spielgeräte, welche ungeeignet sind, werden weggestellt oder zugedeckt
- Playstation-Controller und die Griffe des Töggelikasten werden nach jedem Wechsel desinfiziert

### **3. Angebote**

Bis auf weiteres plant die KJAV folgende Angebote:

- Aufsuchende Jugendarbeit AJA
- Virtuelle Jugendarbeit VJA
- Beratungen mit max. 2 Kindern oder Jugendlichen
- Jugendtreffbetrieb unter Einhaltung der Schutzmassnahmen

### **4. Räume**

Ein Teammitglied ist durchgehend für die Einlasskontrolle und die Einhaltung der Massnahmen zuständig.

Es wird eine Anwesenheitsliste mit Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer geführt. Die Listen werden zwei Wochen lang aufbewahrt und danach vernichtet. Die Liste wird ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.

#### *Küche:*

Die Küche wird während der Essenspausen der Jugendarbeitenden grundsätzlich nur von den Jugendarbeitenden und jeweils nur von einem Teammitglied gleichzeitig genutzt.

Es findet kein Kochen mit Kindern und/oder Jugendlichen statt.

Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen in dem dafür bestimmten Raum konsumiert werden.

#### *Sitzungszimmer:*

Im Sitzungszimmer finden die Beratungen statt. Max. 2 Kinder und/oder Jugendliche plus ein Teammitglied dürfen sich im Raum aufhalten.

#### *Büro:*

Im Büro dürfen sich nur zwei Mitarbeitende gleichzeitig aufhalten. Kinder und Jugendliche haben keinen Zutritt.

Die Türen zum Discoraum und zum Sitzungsraum bleiben wann immer möglich offen, um Berührungen der Türklinke zu vermeiden.

### **5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Der Kinder- und Jugendbeauftragte und seine Mitarbeitenden sind für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen verantwortlich.

### **6. Kommunikation des Schutzkonzepts**

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeitenden abgegeben und wenn nötig erläutert.

Das Schutzkonzept wird in der ausführenden Version mit den wichtigsten Informationen folgendermassen verbreitet.

- Publikation Webseite
- Aushang Kinder- und Jugendzentrum